

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze – Drucksache 15/3784 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 804. Sitzung am 15. Oktober 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a0 – neu –**
(§ 15a Abs. 4 Satz 1 und 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a0 einzufügen:

„a0) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Behörde, die die Verteilung nach Absatz 3 veranlasst hat, ordnet in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat; in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 darf sie dies anordnen. Die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer und das Ergebnis der Anhörung sind durch die die Verteilung veranlassende Stelle der zentralen Verteilungsstelle mitzuteilen.““

Begründung

Die Änderungen in Absatz 4 Satz 1 dienen der Klarstellung, dass dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend nur die Ausländer (zwingend) einer Aufnahmeeinrichtung zugewiesen werden, die in ein anderes Bundesland umverteilt werden. Die Verfahrensweise bei Personen, die in dem Land bleiben, dessen Behörde ihre Verteilung veranlasst hat, soll diesem Land überlassen bleiben. Damit besteht die Möglichkeit, unnötigen Verwaltungsaufwand und Kosten zu vermeiden.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 dient der Klarstellung, dass in der Regel nicht die die Verteilung veranlassende

Behörde die Anhörung durchführt, sondern diese im Rahmen der ausländerrechtlichen Behandlung durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde erfolgt. Die die Verteilung veranlassende Stelle erhält dann das Ergebnis der Anhörung, um es an die zentrale Verteilungsstelle weiterzugeben.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a01 – neu –**
(§ 15a Abs. 4 Satz 6 AufenthG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a01 einzufügen:

„a01) In Satz 6 ist der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„§ 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.““

Begründung

Die Verteilungsvorschrift ist den vergleichbaren Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes nachgebildet; sie soll eine zügige Verteilung ermöglichen. Daher sollten die entsprechenden Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes für anwendbar erklärt werden, um eine nicht gewollte Bevorzugung zu vermeiden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2a – neu –**
(§ 16 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 16 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 9 findet keine Anwendung.““

Begründung

Nach § 16 Abs. 2 AufenthG wird der Wechsel des Aufenthaltswerts im Grundsatz ausgeschlossen. Es soll sichergestellt werden, dass nur Studien- und keine anderen Aufenthaltswerte verfolgt werden. Durch die Sperrwirkung des § 16 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, nach dem § 9 AufenthG keine Anwendung findet, wird die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in diesem Zeitraum ausgeschlossen werden.

Eine entsprechende Regelung fehlt jedoch in § 16 Abs. 4 AufenthG, der dem Studienabsolventen durch Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausreichend Zeit für die Arbeitsplatzsuche einräumt. Nach Sinn und Zweck sollte auch für diesen Zeitraum die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG ausgeschlossen sein.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3a – neu –
(§ 24 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a) In § 24 Abs. 4 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.““

Begründung

Die Verteilungsvorschrift ist den vergleichbaren Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes nachgebildet; sie soll eine zügige Verteilung ermöglichen. Daher sollten die entsprechenden Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes für anwendbar erklärt werden, um eine nicht gewollte Bevorzugung zu vermeiden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 49a Abs. 2 AufenthG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 49a Abs. 2 die Wörter „, sofern sie nicht binnen sieben Tagen“ durch die Wörter „nach Ablauf von sieben Tagen unverzüglich, sofern sie nicht“ zu ersetzen.

Begründung

Der Entwurfstext wird der Begründung angepasst, nach der eine konkrete Bearbeitungsfrist geboten ist. Bisher ist lediglich geregelt, wie lange die öffentliche Stelle mit der Weiterleitung zuwarten muss, nicht aber, wann sie das Fundpapier weiterleiten muss.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 49a Abs. 2 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 8 in § 49a Abs. 2 eine Regelung aufgenommen werden kann, die das Bedürfnis der zuständigen Stelle berücksichtigt, ein Fundpapier zu Beweiswecken verwenden zu können.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 und 13
(§ 49a Abs. 3 – neu –, §§ 49b und 89a AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem § 49a ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, Einzelheiten über den Inhalt der Datenbank und das Verfahren zur Auskunftserteilung in einer Rechtsverordnung festzulegen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

bb) § 49b ist zu streichen.

b) Nummer 13 ist zu streichen.“

Begründung

Inhalt und Verfahren sind auf fachlicher Ebene nicht abgestimmt worden. Es besteht deswegen die Gefahr, dass die sehr detaillierten gesetzlichen Regelungen Vorgaben enthalten, die sich im Nachhinein als unpraktikabel erweisen. Daher wird vorgeschlagen, Einzelheiten in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8a – neu – (§ 51 Abs. 5 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. In § 51 Abs. 5 wird nach dem Wort „ausgewiesen“ das Wort „, zurückgeschoben“ eingefügt.“

Begründung

Redaktionelle Änderung. Nach dem Wortlaut der Vorschrift entfällt die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels nicht im Falle der Zurückschiebung, obwohl die in § 51 Abs. 5 zweiter Halbsatz AufenthG geregelte Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG, die entsprechende Anwendung finden soll, die Zurückschiebung enthält.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8b – neu –
(§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8a – neu – folgende Nummer 8b einzufügen:

„8b. § 55 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches in Anspruch nimmt.““

Begründung

Das Änderungsgesetz korrigiert in mehreren Vorschriften den Begriff der „Sozialhilfe“ und stellt klar, dass es um „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches“ geht, weil das Arbeitslosengeld II künftig in großem Umfang an die Stelle der Sozialhilfe treten wird. Für den Bereich der Ermessensausweisung ist dies ohne ersichtlichen Grund unterblieben. Es besteht die Gefahr einer Auslegung, wonach der Bezug von Arbeitslosengeld II keinen Ausweisungsgrund darstellen soll. Schon aus Gründen der Signalwirkung ist klarzustellen, dass auch Leistungsbezug nach dem SGB II einen Ausweisungsgrund darstellt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 9a – neu –

(§ 71 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

„9a. In § 71 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 2a“ ersetzt.“

Begründung

§ 71 Abs. 4 AufenthG regelt die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität eines Ausländers und verweist hierzu auf die §§ 48, 49 AufenthG. Neben den in § 71 Abs. 4 Satz 1 AufenthG genannten Behörden kann nach Satz 2 in bestimmten Fällen auch die die Verteilung nach § 15a AufenthG veranlassende Stelle zuständig sein. Da nach § 49 Abs. 2a AufenthG die Identität eines Ausländers durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern ist, wenn eine Verteilung gemäß § 15a AufenthG stattfindet, erscheint es sachgerecht und nach dem Wortlaut des § 71 Abs. 4 Satz 2 AufenthG vom Gesetzgeber auch beabsichtigt, diese Aufgabe auch von der die Verteilung nach § 15a AufenthG veranlassende Stelle wahrnehmen lassen zu können. Beim jetzigen Verweis des § 71 Abs. 4 Satz 2 AufenthG auf § 49 Abs. 3 AufenthG handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, den es zu korrigieren gilt.

11. Zu Artikel 1 Nr. 11a – neu –

(§ 83 Abs. 2 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

„11a. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung findet kein Widerspruch statt.““

Begründung

Nach der jetzigen Fassung des Aufenthaltsgesetzes soll § 71 Abs. 3 AuslG ersatzlos wegfallen. Nachdem die Vorschriften über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) entgegen der ersten Fassung des Gesetzentwurfs durch § 60a wieder in das Aufenthaltsgesetz eingefügt worden sind, ist nicht ersichtlich, warum entgegen dem jetzigen Recht gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung der Widerspruch statthaft sein soll. Eine Reihe von Bundesländern – so auch Berlin – hat das Widerspruchsverfahren gegen die Versagung der Verlängerung oder Erteilung eines Aufenthaltstitels teilweise oder ganz ausgeschlossen. Ohne die vorgeschlagene Ergänzung würden Ausreisepflichtige somit besser gestellt werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 99 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b AufenthG),

Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und cc (§ 73 Inhaltsübersicht, Überschrift und Absatz 2 Aufenthaltsverordnung)

a) In Artikel 1 Nr. 16 ist in § 99 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b das Wort „Vertriebenenbehörden“ durch die

Wörter „Bescheinigungsbehörden nach § 15 Bundesvertriebenenengesetz“ zu ersetzen.

b) Artikel 7 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a ist in der Inhaltsübersicht das Wort „Vertriebenenbehörden“ durch die Wörter „Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenenengesetzes“ zu ersetzen.

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Doppelbuchstabe aa ist in der Überschrift das Wort „Vertriebenenbehörden“ durch die Wörter „Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenenengesetzes“ zu ersetzen.

bbb) In Doppelbuchstabe cc ist das Wort „Vertriebenenbehörden“ durch die Wörter „Bescheinigungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenenengesetzes“ zu ersetzen.

Begründung

Nach dem Zuwanderungsgesetz (Artikel 6 Nr. 4) werden die Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenenengesetzes für nach dem 1. Januar 2005 einreisende Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Bundesvertriebenenengesetzes nicht mehr von den Ausstellungsbehörden nach § 15 des Bundesvertriebenenengesetzes in den Ländern, sondern vom Bundesverwaltungsamt erteilt. Erforderlich ist, dass die Ausländerbehörden über sämtliche Ablehnungen von Bescheinigungsausstellungen unterrichtet werden. Bei den betroffenen Personen handelt es sich dann nicht um deutsche Staatsangehörige, sondern um Ausländer, auf die das allgemeine Ausländerrecht Anwendung findet. Die Ausländerbehörden haben insbesondere zu prüfen, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen sind.

In den Fällen abgelehnter Bescheinigungen muss daher auch das Bundesverwaltungsamt den Ausländerbehörden die Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 mitteilen.

Hierfür ist eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Eine Datenweitergabe allein auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften, wie sie das Bundesministerium des Innern in einem Entwurf allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu § 15 des Bundesvertriebenenengesetzes vorgesehen hat, reicht nicht aus.

Der bislang im Änderungsgesetz verwendete Begriff „Vertriebenenbehörden“ ist ungeeignet zur Bezeichnung aller Stellen, die eine Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenenengesetzes ablehnen können. Das Bundesvertriebenenengesetz verwendet nicht diesen, sondern den Begriff „Ausstellungsbehörde“ zur Bezeichnung der nach § 15 der geltenden Fassung zuständigen Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Spätaussiedler und deren Angehörige, die im Übrigen keinen Vertriebenenstatus haben. Durch das Zuwanderungsgesetz wurde die Bezeichnung „Behörde“ in § 15 dann ausdrücklich durch „Bundesverwaltungsamt“ ersetzt. Das lässt es zumindest als zweifelhaft erscheinen, ob es durch den Begriff „Vertriebenenbehörde“ erfasst

ist. Die Bezeichnung des Änderungsantrags erfasst alle jeweils zuständigen Behörden, unabhängig davon, ob es Bundes-, Landes- oder kommunale Behörden sind.

13. Zu Artikel 6 Nr. 6

(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Asylbewerberleistungsgesetz)

In Artikel 6 ist Nummer 6 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift des Artikels 6 Nr. 6 sieht vor, dass künftig Personen, die aufgrund einer Bleiberegulierung der obersten Landesbehörden im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (es sei denn es handelt sich um Bürgerkriegsflüchtlinge), sowie Personen, deren Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen verlängert wird, nicht mehr wie bisher nach dem Zuwanderungskompromiss vorgesehen lediglich abgesenkte Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sondern von Anfang an Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe in vollem Umfang. Bislang bestand Anspruch auf Leistungen auf dem Leistungsniveau der Sozialhilfe erst nach drei Jahren.

Personen, die bislang aus humanitären Gründen im Bundesgebiet bleiben konnten, erhielten grundsätzlich lediglich eine Duldung. Erst das Zuwanderungsgesetz sieht hier die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor, ohne jedoch zu einer Besserstellung im Falle des Sozialhilfebezugs zu gelangen. Entgegen der amtlichen Begründung rechtfertigen Integrationsgesichtspunkte keine Anhebung des Leistungsumfangs. Ziel von Integrationsbemühungen muss es vielmehr sein, hier länger aufhältige Personen dazu zu bringen, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu sichern. Die Erhöhung von Leistungen trägt für sich genommen nicht zur Integration bei und kann unter Umständen einen gegenteiligen Effekt haben, wenn aufgrund hoher Leistungen aufgrund des SGB II oder SGB XII keine Notwendigkeit für die Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit mehr gesehen wird.

Auch der Gesichtspunkt der Begrenzung staatlicher Ausgaben im Sozialhilfebereich rechtfertigt keine Anhebung des Leistungsniveaus.

Schließlich besteht auch keinerlei Veranlassung den Zuwanderungskompromiss in dieser Frage noch vor Inkrafttreten des Gesetzes in Frage zu stellen.

14. Zu Artikel 6 Nr. 8 – neu –

(§ 53 Asylverfahrensgesetz)

Dem Artikel 6 ist folgende Nummer 8 anzufügen:

„8. Dem § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Zustellungen und formlose Mitteilungen an Ausländer in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.“

Begründung

Der hohe Aufwand für die Zustellung von Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Verwaltungsgerichte an Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften bereitet seit Jahren Probleme.

Der Bundesgesetzgeber hatte 1993 mit dem § 10 Abs. 4 AsylVfG eine Sondervorschrift für Zustellungen in Aufnahmeeinrichtungen geschaffen, nach der die Aufnahmeeinrichtung selbst die Zustellungen vorzunehmen hat. Für die Zeit danach, in der Asylbewerber (nach § 53 Abs. 1 AsylVfG) in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen, fehlt es aber an einer entsprechenden Regelung. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte in dem Beschluss vom 5. Februar 1999 (DÖV 1999, 437) entschieden, dass § 10 Abs. 4 AsylVfG auf die Zustellungen in Gemeinschaftsunterkünften nicht entsprechend anwendbar ist.

Durch die Regelung, dass § 10 Abs. 4 AsylVfG für die Zustellungen in Gemeinschaftsunterkünften entsprechend gilt, wird erheblicher Aufwand für oftmals vergebliche Zustellversuche vermieden und gleichzeitig der Abschluss des jeweiligen Verfahrens beschleunigt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 [§ 15a Abs. 4 Satz 1 und 2 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag grundsätzlich zu, hält es aber für erforderlich, ausdrücklich zu bestimmen, dass die Ausländerbehörden das Ergebnis der Anhörung an die die Verteilung veranlassende Stelle zu übermitteln haben.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 [§ 15a Abs. 4 Satz 6 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag grundsätzlich zu. Die vorgesehene Verweisung ist jedoch aus systematischen Gründen in § 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG einzufügen und auf § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 4 AsylVfG zu beschränken. Eine Verweisung auf § 50 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG ist nicht erforderlich, da § 15a Abs. 4 AufenthG schon die zuständige Behörde bestimmt. Eine § 50 Abs. 4 Satz 5 AsylVfG entsprechende Regelung ist in § 15a Abs. 4 Satz 3 AufenthG enthalten.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 [§ 16 Abs. 4 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung sieht die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht als notwendig an. Für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis finden gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. § 16 Abs. 4 AufenthG regelt die Verlängerung einer nach § 16 Abs. 2 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis. Der in § 16 Abs. 2 AufenthG vorgesehene Ausschluss der Anwendung von § 9 AufenthG gilt folglich auch für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 [§ 24 Abs. 4 Satz 2 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu. Die Verweisung ist jedoch aus systematischen Gründen in

§ 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG einzufügen und auf § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 5 AsylVfG zu beschränken.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 [§ 49a Abs. 2 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 [§ 49a Abs. 2 AufenthG])

Die Bundesregierung unterstützt das in der Prüfbittte des Bundesrates angesprochene Anliegen und wird sich für die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren einsetzen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 [§ 49a Abs. 3 – neu –, §§ 49b, 89a AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der vorgeschlagene Verzicht auf eine gesetzliche Regelung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit den betroffenen Regelungen sind Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden. Wesentliche Regelungen wie die Frage der Nutzer der Fundpapier-Datenbank, der Dauer der Datenaufbewahrung und der Verpflichtung zu Maßnahmen der Datensicherheit und des Datenschutzes muss der parlamentarische Gesetzgeber daher selbst treffen. Eine Delegation an den Verordnungsgeber ist insoweit unzulässig.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 [§ 51 Abs. 5 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 [§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-IV-Gesetz) ist das geltende Ausländerrecht mit Zustimmung des Bundesrates einvernehmlich geändert worden. Der Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist dabei bewusst nicht als Voraussetzung für eine Regelausweisung vorgesehen worden. An diesem Ergebnis wurden auch im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Zuwanderungsgesetz keine Änderungen gefordert oder vorgenommen. Der Änderungsvorschlag weicht von diesem Konsens ab.

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt insgesamt nicht die grundlegende Neugestaltung des bisherigen Arbeitslosen- und Sozialhilferechts durch das so genannte Hartz-IV-Gesetz. Die Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten zukünftig auch Eingliederungshilfen. Den Empfang dieser Leistungen gleichzeitig als Ausweisungstatbestand zu regeln, würde zu einem Widerspruch innerhalb der Rechtsordnung führen. Sichergestellt ist jedoch, dass die neue Leistung – anders als die bisherige Arbeitslosenhilfe – nicht als eigenständige Lebensunterhaltssicherung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes angesehen wird. Damit ist eine Aufenthaltsverfestigung ausgeschlossen; möglich bleibt eine Aufenthaltsbeendigung durch Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 [§ 71 Abs. 4 Satz 2 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 [§ 83 Abs. 2 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Die jetzige Regelung des Aufenthaltsgesetzes, wonach gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung der Widerspruch statthaft ist, ist Bestandteil des parteiübergreifenden Kompromisses zum Zuwanderungsgesetz.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 [§ 99 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nummer 13 (Artikel 6 [§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes würde die Einführung einer ungewollten Systemwidrigkeit bedeuten. Die Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes soll erfolgen, um eine durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgenommene Abgrenzung in Bezug auf Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht auch auf alle Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß § 23 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 4 AufenthG zu beziehen. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind generell aus dem Anwendungsbereich des SGB II und damit von der Förderung zur Integration in den Arbeitsmarkt ausgeschlossen worden (§ 7 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SGB II), da über ihre mögliche Aufenthaltsperspektive noch nicht abschließend entschieden worden ist. Dem Regelungszweck entsprechend sollten sich die insoweit korrespondierenden Gesetze nur auf solche Ausländer beziehen, die bereits über einen Aufenthaltstitel mit einer Bleibeperspektive verfügen. Eine solche Aufenthaltsperspektive ist jedoch in den betreffenden Fällen von § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gegeben. Eine entsprechende Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG ist erforderlich, da der im ursprünglichen Entwurf des Zuwanderungsgesetzes vorgesehene Änderungsbefehl zum AsylbLG insofern noch nicht das Zusammenspiel der neuen arbeitsmarktrechtlichen mit den neuen aufenthaltsrechtlichen Regelungen berücksichtigen konnte. Dies hätte dazu geführt, dass Ausländer, die nach langjährigem Aufenthalt aufgrund ihrer Integrationsleistungen unter eine so genannte Bleiberechts- oder Altfallregelung gefallen sind, im Falle ihrer Arbeitslosigkeit keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können.

Die Gesetzesänderung stellt somit im Ergebnis den nach geltendem Recht bestehenden Zustand wieder her die entsprechenden Gruppen werden daher auch weiterhin im Bundeshaushalt berücksichtigt; die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden ab dem 1. Januar 2005 nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form belastet.

Zu Nummer 14 (Artikel 6 [§ 53 AsylVfG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Der Vorschlag berücksichtigt nicht, dass sich die geschilderte Zustellungsproblematik nur in größeren Gemeinschaftsunterkünften stellen kann (in der zitierten Gerichtsentscheidung ging es um eine Sammelunterkunft für 300 Asylbewerber). Die Einrichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht bundesgesetzlich geregelt. Im Gegensatz zu den Aufnahmeeinrichtungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass dort immer die personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, die erforderlich wären, um eine ordnungsgemäße Zustellung im Sinne von § 10 Abs. 4 AsylVfG zu gewährleisten. So werden Gemeinschaftsunterkünfte zum Teil ohne Verwaltungspersonal vor Ort und auch durch Private betrieben. Nach dem Regelungsvorschlag würden auch diese Gemeinschaftsunterkünfte die sich aus § 10 Abs. 4 AsylVfG ergebenden Verpflichtungen zur Vornahme der Zustellungen treffen. Dies würde zu erheblichen Mehrkosten für die Gemeinschaftsunterkünfte führen.

